

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag im Landgasthof Hartmann („Landgasthof“ im folgenden)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen des Landgasthofes.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer und anderen Vertragsgegenstände sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landgasthofes, § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt nicht.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vorher anerkannt wurden.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung

1. Angebote des Landgasthofes sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Kundenantrags durch das Landgasthof zustande. Dem Landgasthof steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen, soweit dies möglich ist und zeitlich sinnvoll erscheint.
2. Vertragspartner sind der Landgasthof und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Landgasthof gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Landgasthofaufnahmevertrag.
3. Alle Ansprüche gegen den Landgasthof verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Landgasthofes beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Landgasthof ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchte Anzahl von Zimmern bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Landgasthofes zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Landgasthofes an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Landgasthof allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen anheben.
4. Die Preise können vom Landgasthof ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Landgasthofes oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und der Landgasthof zustimmt.
5. Rechnungen des Landgasthofes ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Landgasthof ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Landgasthof berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Dem Landgasthof bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Der Landgasthof ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegen eine Forderung des Landgasthofes aufrechnen oder mindern.
8. Das Mitbringen von Speisen und Getränken aller Art in der Landgasthof ist grundsätzlich nicht gestattet, soweit nicht eine medizinische Indikation vorliegt.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung) und Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Landgasthofes

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Landgasthof geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landgasthofes. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ihm ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen dem Landgasthof und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Landgasthofes auszulösen. Grundsätzlich kann der Kunde bis 90 Tage vor Vertragsbeginn kostenlos zurücktreten. Ab dem 89. Tag bis einschließlich zum 10. Tag vor Vertragsbeginn sind 20% des Zimmerpreises, ab dem 9. Tag 100% des Zimmerpreises zu zahlen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Landgasthof ausübt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat der Landgasthof die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
4. Dem Landgasthof steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 80% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Landgasthofes

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Landgasthof in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Landgasthofes auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Artikel III Abs. 6 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Landgasthof gesetzten

angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Landgasthof ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist der Landgasthof berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom Landgasthof nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
- der Landgasthof begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Landgasthofleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Landgasthofes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Landgasthofes zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen Artikel I Abs. 2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Landgasthofes besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung, diese liegt im Ermessen des Landgasthofes.
2. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 11.00 Uhr vollständig zu räumen. Danach kann der Landgasthof aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen den Vertrag überschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Landgasthof kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungs- entgelt entstanden ist.

VII. Haftung des Landgasthofes

1. Der Landgasthof haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Landgasthof die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Landgasthofes beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Landgasthofes beruhen. Einer Pflichtverletzung des Landgasthofes steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Landgasthofes auftreten, wird der Landgasthof bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Für eingebrachte Sachen haftet der Landgasthof dem Kunden gemäß §§ 701 ff. BGB, bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens aber € 3.500,00, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800,00. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können am sichersten in den Schließfächern der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Bank aufbewahrt werden. Der Landgasthof empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Landgasthof Anzeige macht. Für eine weitergehende Haftung des Landgasthofes gelten vorstehender Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Garage oder auf einem Parkplatz des Landgasthofes, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Landgasthofes abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der Landgasthof nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehender Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
4. Weckaufträge, Nachrichten, Post und Warensendungen werden vom Landgasthof mit größter Sorgfalt behandelt und ausgeführt. Der Landgasthof übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Vorstehender Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Landgasthofaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Landgasthofes, Kirchheim bei München.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Landgasthofes (München). Im Übrigen gilt als Gerichtsstand der Sitz des Landgasthofes (München), soweit dies zulässig ist.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gilt das deutsche BGB.